



## Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte – Auslegung einer Ausnahmegvorschrift

Von Dr. Max Klinger

### GEWERBLICHE GÜTERTRANSPORTE

und Personenbeförderungen unterliegen besonderen gesetzlichen Regelungen zur Aufzeichnung und Dokumentation von Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten. Insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Regelungen zum Kontrollgerät) hat der europäische Gesetzgeber im Zuge der Einführung des digitalen Kontrollgerätes eine Vielzahl von Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten sowie zu den damit einhergehenden Dokumentationspflichten erlassen. In diesem Zusammenhang dient das Fahrpersonalgesetz (FPersG) und die Fahrpersonalverordnung (FPersV) der Umsetzung und Konkretisierung des EU-Rechts im Hinblick auf gewerbliche Beförderungen in der Bundesrepublik Deutschland.

In der Praxis führt dieses Nebeneinander des EU-Rechts und der nationalen Vorschriften oftmals zu einer erheblichen Verwirrung der betroffenen Unternehmer und Kraftfahrer. Angesichts der rigorosen Bußgeldvorschriften gem. §§ 8, 8 a FPersG bei Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten sowie gegen die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ist jedem Unternehmer zu empfehlen, sich intensiv mit den in seinem konkreten Tätigkeitsfeld geltenden Vorschriften zu befassen. Für Unternehmen, die Geld- und Werttransporte durchführen, gilt dies insbesondere im Hinblick auf den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV.

Auf Grund dieser Vorschrift sind Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Wert-

transporte von der Anwendung der Art. 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen. Demnach unterliegen zwar auch Fahrer von Geld- und Werttransporten – wie alle anderen Berufskraftfahrer – den Lenk- und Ruhezeiten der FPersV und müssen folglich ein vorhandenes Kontrollgerät betreiben; allerdings finden bei dieser Transportart insbesondere die Aufzeichnungsvorschriften gem. Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Aufbewahrungsvorschriften gem. Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 keine Anwendung.

Dass die auf den ersten Blick klare Tatbestandsvoraussetzung der Ausnahmegvorschrift gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV – nämlich der Betrieb eines „Spezialfahrzeuges für Geld- und/oder Werttransporte“ – durchaus in unterschiedlicher Weise ausgelegt werden kann, musste ein Mitgliedsunternehmen des BDWS/BDGW anlässlich eines behördlichen Ermittlungsverfahrens im Verlauf des Jahres 2008 erleben. Ausgangspunkt für das spätere Bußgeldverfahren war die polizeiliche Kontrolle eines ungepanzerten Münzgeldtransporters des Unternehmens. Hierbei wurde festgestellt, dass zwar ein Kontrollgerät für die Aufzeichnung der Lenkzeiten vorhanden war und auch ordnungsgemäß genutzt wurde; entgegen den Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hatte jedoch der Fahrer die Schaublätter des Kontrollgerätes nicht vorschriftsmäßig beschriftet und be-

Dr. Max Klinger ist Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht in der Rechtsanwaltskanzlei Klinger & Tschersich, Schorndorf, und hat erfolgreich die Interessen eines BDGW-Mitgliedsunternehmens in einer Bußgeldsache vertreten. Hier sein Bericht zur Auslegung einer Ausnahmegvorschrift gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV – Betrieb eines „Spezialfahrzeuges für Geld- und/oder Werttransporte“.

wahrte diese – statt am Unternehmenssitz – im Lkw auf. Darüber hinaus war dem Fahrer keine Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Zeiten gem. § 20 Abs. 1 FPersV ausgestellt worden.

Angesichts dieses Sachverhalts erließ die zuständige Bußgeldbehörde, das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises, sowohl gegen den Fahrer als auch gegen den Unternehmer, das heißt gegen den für die Überwachung der Fahrer zuständigen Geschäftsführer, Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt nahezu 10.000,00 € (!).

Dem Hinweis der Verteidigung auf § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV entgegnete die Bußgeldbehörde, es handle sich bei einem ungepanzerten Münztransporter – ungeachtet der ausschließlichen Nutzung als Geldtransporter – nicht um ein „Spezialfahrzeug“ im Sinne der einschlägigen Ausnahmegvorschrift. Für die Qualifizierung als „Spezialfahrzeug“ bedürfe es vielmehr einer besonderen Bauart – zum Beispiel Panzerung, Schussicherung,

besonderes Fahrgestell, Doppeltüren, etc. –, was nach Einholung einer Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle für den betreffenden Lkw als bloßem „Kastenwagen“ verneint wurde.

Der gegenteiligen Rechtsauffassung der Verteidigung, wonach es für den Tatbestand gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV nicht auf die Bauart, sondern auf die konkrete Verwendung und das äußere Erscheinungsbild ankomme, schloss sich das AG Waiblingen in seinem ausführlichen Urteil vom 31.10.2008, Az. 5 OWi 65 Js 49202/08, an und sprach sowohl den beteiligten Fahrer als auch den Unternehmer von den erhobenen Vorwürfen frei.

Abgesehen davon, dass Münzgeldtransporte aus Gewichtsgründen regelmäßig nicht gepanzert seien, da die Panzerung die Nutzlast massiv verringern würde, schloss das AG Waiblingen aus dem Zweck von § 18 Abs. 1 Ziffer 13 FPersV, dass „Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte“ nicht wegen ihrer Bauart von der Verpflichtung zum Aufzeichnen der Lenk- und Ruhezeiten freigestellt seien, sondern wegen ihrer besonderen Verwendung. Eine umfassende Verpflichtung zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten würde nämlich „im Nebeneffekt“ dazu führen, dass diese Fahrzeuge, welche in der Regel als Werttransporte ohne Weiteres erkennbar seien, von Polizeibeamten regelmäßig angehalten und kontrolliert werden dürften. Dies berge jedoch erhebliche Gefahren, zumal Überfälle unter missbräuchlicher Verwendung von Polizeiuniformen – als Fahrzeugkontrolle getarnt – denkbar und bereits vorgekommen seien. Darüber hinaus könnten Konfliktsituationen auftreten, wenn Fahrer von Geldtransportern die für sie uneingeschränkt geltenden Lenk- und Ruhezeiten nur dadurch einhalten könnten, wenn sie an gefährlichen oder unsicheren Stellen pausieren müssten, bis die Weiterfahrt wieder erlaubt sei. Hierbei sei es durchaus denkbar, dass dem Fahrer die Einhaltung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten nicht zumutbar sei. Zwar könne er gleichwohl bestraft werden, wenn entweder dem Fahrer oder dem Halter durch Organisationsverschulden das Auftreten der Gefahrensituation zuzurechnen sei und der Eintritt einer unsicheren Lage vorhersehbar war; offenbar habe jedoch der Ordnungsgeber – nach Auffassung des AG Waiblingen – mit der Ausnahmenvorschrift gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV vermeiden wollen, dass Gefahrensituationen etwa dadurch entstehen, dass Fahrer und Halter zur Vermeidung einer Ahndung wegen eines vorwerfbar Lenkzeitverstoßes gefahrenträchtige Fahrtunterbrechungen vornehmen oder anordnen. Im Übrigen führe die Ausnahmeregelung gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV nicht dazu, dass Lenk- und Ruhezeitverstöße unentdeckt blieben. Geld- und Werttransporte würden nämlich im Regelfall nur über kurze Distanzen gehen und intensiv überwacht werden. Falls die Polizei die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten im Einzelfall kontrollieren wolle, könne dies durch Einsicht in die in der Zentrale dokumentierten Aufzeichnungen über Fahrtstrecken und Einsatzzeiten erfolgen.

Das AG Waiblingen schloss aus den dargestellten Gründen,

dass eine Differenzierung im Hinblick auf die Bauart nicht geboten und die Ausnahmenvorschrift gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV auf sämtliche – als solche erkennbare – Wert- und Geldtransporte anzuwenden sei. Der Auffassung des AG Waiblingen ist uneingeschränkt zuzustimmen. Bei der Tatbestandsvoraussetzung „Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte“ gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 13 FPersV handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne definierte Mindestvoraussetzungen. Eine naheliegende Auslegung nach Sinn und Zweck ergibt, dass diese Ausnahmenvorschrift der besonderen Transportabwicklung, der erhöhten Gefährdungslage und der permanenten Überwachung von Geld- und Werttransporten Rechnung tragen soll. Diese wegen der konkreten Nutzungsart bestehenden Besonderheiten sind, ungeachtet der Bauart des jeweiligen Fahrzeuges, grundsätzlich bei jedem Geld- und Werttransport zu bejahen. Darüber hinaus können Geld- und Werttransporter – im Regelfall – bereits auf Grund ihrer besonderen technischen Ausrüstung (Technik zur Ladungssicherung, erweiterter Schließmechanismus, Kommunikationsmittel, GPS-Ortungssystem, etc.) und des gesamten äußeren Erscheinungsbildes (Beschriftung, Dachkennung, Dienstkleidung und Bewaffnung der Fahrer etc.) von einem „Normalfahrzeug“ eindeutig unterschieden werden.

In vergleichbaren Bußgeldverfahren kann auf die obige Argumentation – insbesondere auch unter Hinweis auf das Urteil des AG Waiblingen – verwiesen werden. Der Fall hat jedoch wieder einmal verdeutlicht, dass Bußgeldbehörden auch bei eindeutiger Sach- und Rechtslage zu einer „bußgeldfreundlichen“ Auslegung von Rechtsnormen neigen und dabei Auslegungszweifel zu Lasten des Betroffenen werten. Im Sinne der Rechtsicherheit und Rechtsvereinheitlichung ist folglich die gerichtliche Überprüfung derartiger „Auslegungsmethoden“ dringend anzuraten. ●

### Ein Tipp der Polizei für alle Handybesitzer: Funktion \*#06# nutzen

Die untenstehende Funktion ist anscheinend bei allen Handys verfügbar und man muss sich fragen, warum Handy-Hersteller und -Händler so etwas geheim halten. Wenn die folgende Maßnahme an möglichst viele Leute weitergeleitet wird, dann könnten die Handy-Diebstähle sicher deutlich zurückgehen. Jedes Handy hat eine eigene, einmalige Seriennummer. Diese kann wie folgt aufgerufen werden: \*#06#, daraufhin wird die Seriennummer des Handys, egal von welchem Hersteller, angezeigt und im Display dargestellt. Diese Nummer notieren und aufbewahren. Wenn nun ein Handy gestohlen werden sollte, muss man diese Seriennummer dem Telefontändler oder Hersteller melden und dieser kann dann das Handy total blockieren, auch wenn der Dieb eine neue SIM-Karte einsetzt. Man bekommt davon zwar sein Handy nicht zurück, aber man hat wenigstens die Genugtuung, dass der Dieb auch nichts mehr damit anfangen kann. Wenn alle Handy-Besitzer diese Vorkehrung treffen würden, würde es sich bald nicht mehr lohnen, ein Handy zu klauen!